



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Claudia.michlig@bsv.admin.ch
Simon.luck@bsvadmin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, 25. Januar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 25. Januar 2022

Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)»

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. November 2021 lädt das EDI die Kantonsregierungen sowie weitere Kreise zur Vernehmlassung betreffend der neuen Rechnungslegungsverordnung Compenswiss ein. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Allgemeine Stellungnahme

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Einführung des prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der compenswiss führen. Dazu müssen Wertveränderungen zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen, und nicht zu dem Zeitpunkt, in dem eine Zahlung erfolgt.

Der vorliegende Verordnungsentwurf erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem er in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht. So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung u.a. Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden.

Hier befürwortet der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ausdrücklich, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethode vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die ZAS angewendet werden, sodass für die Durchführungsorgane der 1. Säule der zusätzliche Aufwand im Jahresabschlussprozess und in der Berichterstattung gering sein wird.

Konkreter Änderungsantrag

Wir beantragen, Art. 4 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

«Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.»

Begründung:

Art. 4 regelt die Weiterentwicklung der Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Es ist gemäss Abs. 1 an der compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklungen zu verfolgen. In Abs. 2 wird ausgeführt, dass compenswiss und die ZAS das BSV frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung der compenswiss übernommen werden sollen. Gemäss Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Prozesse und Verwaltungssysteme der Durchführungsorgane. Entsprechend soll das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigen, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane konsultiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge, antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin